

Aufnahmeantrag



Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Geb-Dat: _____

Name des Schülers: _____ Geb-Dat: _____

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als aktives / passives Mitglied in den Harmonika-Club

Weil der Stadt e.V. zum _____ .

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 20,- pro Jahr.

Die Unterrichtsgebühr beträgt € 25,- pro Monat bei einer 15minütigen Unterrichtseinheit pro Woche. Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie wird die Unterrichtsgebühr um 20% ermäßigt. Für die Mitwirkung im Jugendorchester beträgt die Gebühr € 6,- pro Monat. Der Beitrag für die Mitwirkung im 1. Orchester beträgt € 25,- pro Monat.

Die Gebühr für ein Leihinstrument beträgt € 11,- pro angefangenen Monat.

Der Jahresbeitrag ist im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Unterrichts- bzw. Orchestergebühren sind jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

Eine Kündigung der Teilnahme am Unterricht bzw. am Orchester ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Eine Rückvergütung des bereits bezahlten Jahresbeitrags erfolgt nicht. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich diese Bedingungen an.

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich bis auf Widerruf den Harmonika-Club Weil der Stadt e.V., fällige Beiträge von meinem Konto abzubuchen.

Kontoinhaber: _____

Geldinstitut: _____ BLZ: _____

Konto-Nummer: _____

Ort / Datum: _____ Unterschrift: _____

Allgemeine Bedingungen für den Musikunterricht

1. Die Ausbildung erfolgt durch den Harmonika-Club Weil der Stadt e.V.. Der Unterricht wird durch ausgebildete Fachkräfte in voller Verantwortung für fachkundige und regelmäßige Unterweisung durchgeführt.
2. Art und Dauer des Unterrichts richten sich nach dem Kenntnisstand des Schülers. Der Unterrichtstermin wird in Absprache mit dem Schüler und gegebenenfalls mit dessen Eltern festgelegt. Der Schüler verpflichtet sich, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen und zuhause in erforderlichem Umfang zu üben.
3. An den gesetzlichen Feiertagen und während der Ferien an öffentlichen und staatlichen Schulen entfällt der Unterricht ohne Kürzung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung des Lehrers oder des Schülers endet die Verpflichtung zur Honorarzahung nach einer Krankheitsdauer von vier Wochen. Sie beginnt wieder in dem Monat, in dem der Unterricht wieder aufgenommen wird.

Bei Verhinderung des Lehrers holt er den Unterricht nach Möglichkeit nach. Ist dies innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, reduziert sich der Honoraranspruch entsprechend. Bei Verhinderung des Schülers bleibt der Honoraranspruch des Lehrers bestehen. Wird die Verhinderung mindestens eine Woche vorher mitgeteilt, so holt der Lehrer den Unterricht nach Möglichkeit nach.

4. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Gebührenerhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.
6. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.